

Statuten EHC Bern Oldies

Name, Sitz, Zweck, Vereinsjahr

Artikel 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen EHC Bern Oldies besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Eishockeysportes und fördert den Sport im Allgemeinen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Folgejahres (erstmaliger Beginn am 24. Oktober 2013).

Mitgliedschaft

Artikel 4 (Erwerb)

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Als Aktivmitglieder können auf Gesuch hin natürliche Personen aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

b) Ehrenmitglieder

Ein Aktivmitglied kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise bemüht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt werden.

c) Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegten Minimalbetrages verpflichtet. Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt mit der Entrichtung des jährlichen Minimalbetrages.

d) Gönnermitglieder

Gönner kann jede Person werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegten Minimalbetrages verpflichtet. Gönner geniessen die gleichen Vorteile wie Passivmitglieder.

e) Funktionäre

Vorstandsmitglieder, Trainer, Materialchef, Betreuer usw. werden, sofern sie eine Funktion nach Statuten bekleiden, während ihrer Funktion im Verein als Mitglieder mit Stimmrecht geführt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit, sofern sie nicht als Spieler aktiv sind.

Artikel 5 (Austritt)

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter der Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 6 (Ausschluss)

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Ruf des Vereins schädigt. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht an der nächsten Vereinsversammlung ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder anderen, durch die Statuten vorgesehenen Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird in erster Instanz vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert und in zweiter Instanz vom Vorstand auf der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied an der Vereinsversammlung ein Rekursrecht zugestanden wird.

Artikel 7 (Anspruch auf Vereinsvermögen)

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel, Rechte und Pflichten**Artikel 8 (Mitgliederbeitrag)**

Die Jahresbeiträge beschränken sich auf die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge und sind jeweils innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei einem Austritt erfolgt keine Rückerstattung für den im laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beitrag.

Artikel 9 (Rechte, Pflichten)

Die Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit. Ist ein Aktivmitglied verhindert an einem Anlass teilzunehmen, so hat es sich vorgängig gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung zu entschuldigen.

Artikel 10 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Organe**Artikel 11 (Organe)**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung**Artikel 12 (Befugnisse)**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Auflistung der Traktanden schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens bis Ende März zugestellt wurden.

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes.
Wahl oder Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten oder von Mitgliedern einer Kommission, die durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden.
Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Artikel 6.
Abänderung der Vereinsstatuten.
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 13 (Vorsitz, Protokoll)

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident, bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende benennt den Stimmzähler. Der Vizepräsident führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und durch den Verfasser zu unterzeichnen.

Artikel 14 (Beschlussfähigkeit)

Jede Statute ist, gemäss einberufener Vereinsversammlung, unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 15 (Traktanden)

Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 16 (Stimmrecht)

Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung je eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 17 (Beschlussfassung)

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Der Vorstand**Artikel 18 (Zusammensetzung)**

Der Vorstand konstituiert sich selber und stellt sich der Vereinsversammlung zur Wahl, respektive zur Wiederwahl. Der Präsident muss einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können miteinander gewählt, resp. bestätigt werden. Der Vorstand ist wiederwählbar und besteht aus den nachstehend aufgeführten Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Sportchef

Artikel 19 (Befugnisse)

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins und befindet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen werden; insbesondere über:

- Leiten des Vereins
- Wahren der Interessen nach Innen und Aussen
- Tragen der Verantwortung für die Befolgung der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Entscheiden im Rahmen der statutarischen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben
- Unterschreiben vertraglicher Abschlüsse im Kollektiv (zwei Vorstandsmitglieder)
- Aufstellen Tätigkeitsprogramm
- Regeln der Abläufe der strategischen und operativen Führung

Artikel 20 (Einberufung)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 21 (Beschlussfassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder an. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Teamsitzung

Artikel 22 (Befugnisse, Beschlussfassung)

Die Spieler haben das Recht, eine Teamsitzung einzuberufen. Die Teamsitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Spieler anwesend ist. Ein Vertreter des Vorstandes muss zwingend an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse der Teamsitzung sind schriftlich festzuhalten und müssen zwingend an der Vorstandssitzung traktandiert werden.

Rechnungsrevisoren

Artikel 23 (Rechnungsrevisoren)

Zwei Rechnungsrevisoren haben sowohl die Jahresrechnung, wie auch den Kassabericht eingehend zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Allfällige Mängel haben sie dem Vorstand unverzüglich zu melden. Nach zwei Amtsjahren ist der amtsältere Revisor zu ersetzen.

Schlussbestimmungen

Artikel 24 (Haftpflicht)

Gegen Unfall, Diebstahl und Haftpflicht hat sich jedes Vereinsmitglied selber zu versichern. Gegenüber dem Verein können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden. Die Vereinsleitung lehnt jede Haftpflicht ausdrücklich ab.

Artikel 25 (Auflösung, Liquidation)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Im Falle der Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke und Ziele verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen des Vorstandes.

Artikel 26 (Liquidation im Falle der Auflösung)

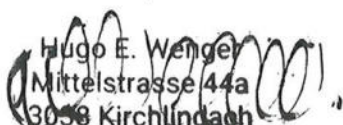
Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Verwendungszweck eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Artikel 27 (Inkrafttreten)

Die an der Vereinsversammlung vom 4. Juli 2023 einstimmig angepassten Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 4. Juli 2023

Der Präsident:


Hugo E. Wenger
Mittelstrasse 44a
3058 Kirchlindach
+41 (0)31 822 00 11

Der Vizepräsident:

